

Reglement über die Betriebsorganisation des Wohnhauses Mettenweg (Betriebsreglement Mettenweg)

vom 13. Juni 2022¹

Der Gemeinderat von Stans,
gestützt auf Art. 87 Ziff. 1 sowie Art. 94 - 97 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)², in Ausführung von Art. 20b Abs. 2 der Gemeindeordnung³ vom 26. September 2010 der Politischen Gemeinde Stans,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement ordnet die Aufsicht, die Führung, die Organisation und die Kompetenzen der Instanzen des Wohnhauses Mettenweg (Wohnhaus).

Art. 2 Oberaufsicht

¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Wohnhaus aus; die Kompetenzen der Gemeindeversammlung gemäss Art. 33 des Gemeindegesezt² bleiben vorbehalten.

Art. 3 Bestimmung der Geschäfts- und Betriebsleitung

¹ Der Gemeinderat bestimmt:

1. die Mitglieder der Geschäftsleitung;
2. die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter.

Art. 4 Zusammenarbeit, gegenseitige Information

¹ Der Gemeinderat, die Betriebskommission Wohnhaus (Betriebskommission) sowie die Geschäftsleitung arbeiten zusammen, insbesondere bei Aufgaben und Kompetenzbereichen, die mittel- oder langfristig für eine erfolgreiche Betriebsführung des Wohnhauses wichtig sind.

² Diese Instanzen informieren sich regelmässig über die Erreichung der Jahresziele sowie ausserordentliche Vorkommnisse.

II. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Art. 5 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist die oberste, leitende, planende und vollziehende Instanz des Wohnhauses.

² Er ist zuständig für:

1. Erlass der mehrjährigen Strategie für das Wohnhaus;
2. Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung und Bestimmung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter;
3. Zustimmung zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen;
4. Festlegung der Aufenthaltstaxen für Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnhauses;
5. Erlass eines Organigramms für das Wohnhaus und die Regelung der Zusammenarbeit der Bereiche des Wohnhauses mit den Abteilungen der Gemeindeverwaltung;
6. Regelung der Zeichnungsbefugnisse der Mitglieder der Betriebskommission, der Geschäftsleitung sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
7. Erfüllung der weitem ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 6 Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission übt die unmittelbare Aufsicht über das Wohnhaus aus; sie ist für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 14a Abs. 2 der Gemeindeordnung;

2. Erlass eines Leitbildes im Rahmen der Strategie des Gemeinderates;
3. Anstellung der Leitungspersonen sowie deren Stellvertretung;
4. Erlass der Jahresziele;
5. Erlass einer Hausordnung;
6. Erlass einer Weisung betreffend die Aufnahmeprioritäten von zu betreuenden Personen;
7. Vorberatung zuhanden des Gemeinderates von Vernehmlassungen im Aufgabenbereich des Wohnhauses;
8. Erfüllung der weitem ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 7 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan und leitet das Wohnhaus.

² Sie besteht aus der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter, dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie mindestens einer weiteren Person. Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter hat den Vorsitz der Geschäftsleitung.

³ Sie ist zuständig für:

1. Aufnahme von Menschen in das Wohnhaus, die auf Pflege und Betreuung angewiesen sind;
2. Anstellung des Personals unter Vorbehalt der Kompetenzen des Gemeinderates und der Betriebskommission;
3. Beurteilung des von ihr angestellten Personals beziehungsweise Delegation dieser Aufgabe für bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. Qualitätssicherung und -entwicklung;
5. Vorberatung der Jahresziele zuhanden der Betriebskommission;
6. Erfüllung der weitem ihr durch die Gesetzgebung oder die vorgesetzten Instanzen zugewiesenen Aufgaben.

III. BEANSTANDUNGEN, RECHTSPFLEGE

Art. 8 Beanstandungen

¹ Beanstandungen gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern oder Mitarbeitenden des Wohnhauses sind an die Geschäftsleitung zu richten.

² Beanstandungen gegenüber der Geschäftsleitung sind schriftlich an die Betriebskommission zu richten.

Art. 9 Einsprache

¹ Gegen Entscheide der Geschäftsleitung kann binnen 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides bei der Geschäftsleitung Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Betriebskommission kann binnen 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides bei der Betriebskommission Einsprache erhoben werden.

³ Gegen Einspracheentscheide der Geschäftsleitung und der Betriebskommission kann binnen 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)⁵.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Pflichtenheft vom 10. Oktober 2002 für die Betriebskommission sowie die Geschäftsordnung vom 17. Oktober 2002 für die Betriebskommission werden aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Es tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Oktober 2022 in Kraft.

Stans, 13. Juni 2022

GEMEINDERAT STANS

Gemeindepräsident
Lukas Arnold

Gemeindeschreiberin
Bernadette Würsch

¹ A 2022, 1184 bis 1188; A 2022, 1752, vom Regierungsrat genehmigt am 20. September 2022, RRB 536, Datum des Inkrafttretens 1. Oktober 2022

² NG 171.1

³ Erlasse der Gemeinde Stans, (Gemeindeordnung)

⁴ NG 165.1

⁵ NG 265.1